



Bekanntmachung der Gemeinde Benz

Betrifft: 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 „Ortslage Benz“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier : Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Plangebiet : Ortsteil/ Gemarkung Benz, Flur 1. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 11/1, 12/5 (teilw.) und 10/4 (teilw.), nördlich der Dorfstraße im Innenbereich der Ortslage Benz.

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz hat in ihrer Sitzung am 24.08.2022 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 „Ortslage Benz“, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 „Ortslage Benz“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Neuburg / Bau und Liegenschaften, Hauptstraße 10a in 23974 Neuburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die in Kraft getretene Satzung ist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetseite <http://www.amt-neuburg.de> einsehbar.

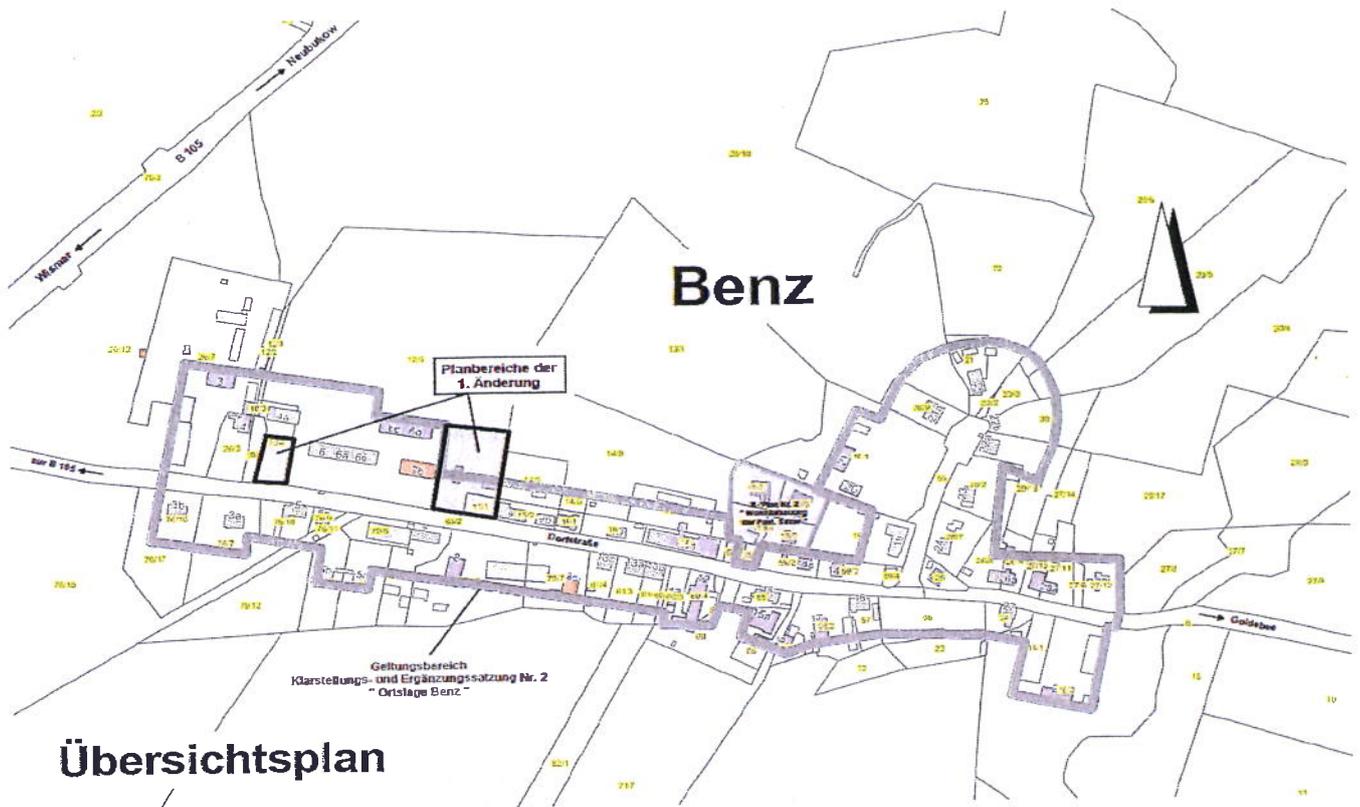
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuburg, den 06.09.2022



Bürgermeister



Übersichtsplan

Verfahrensvermerk:

Auszuhängen am: 08.09.2022

Abzunehmen am: 23.09.2022

Ausgehängt am: 08.09.2022

S. Hüh

Abgenommen am:

28.09.2022



Bekanntmachungsort: Benz

Die Bekanntmachung erfolgte am 08.09.2022 auf der Homepage des Amtes Neuburg unter www.amt-neuburg.de.



Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende
~~Abschrift/Ablichtung~~ mit der vorgelegten Urschrift/
~~Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ablichtung~~
der/des Behandlung Satzungsbeschluss

1. And. Klarstellung d. Ergänzungssatzung Nr. 2 „OL Benz“
(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die ~~Abschrift/Ablichtung~~ besteht aus 2 Blatt.

Amt Neuburg, Der Amtsvorsteher
Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

A. G.

